Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Stück, 16.01.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

23. Stück

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 16. Januar 1943.

Jnhalt:

Nr. 29. Gesetz vom 9. Januar 1943 über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942

Nr. 29.

Gesetz über den Staatshaushalt des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haus- haltsplan für das Rechnungsjahr 1942 wird im ordent- lichen Haushalt in Einnahme und Ausgabe auf 35 928 540 RM festgestellt, und zwar

auf 35 898 540 RM an fortdauernden Einnahmen, auf 30 000 RM an einmaligen Einnahmen

auf 35 660 940 RM an fortdauernden Ausgaben, auf 267 600 RM an einmaligen Ausgaben.

8 2

Die in den Einzelplänen veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte und die Mittel für Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte sind inner»



halb desselben Haushaltskapitels gegenseitig deckungsfähig.

Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushalts» ansatz und können auf Grund eines Haushaltsvers merks bei einem übertragbaren Ausgabetitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke des Aussgabetitels nicht verwendet worden sind, in der Hausshaltsrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrsausgabe nachgewiesen werden.

Über die letzten 10 vom Hundert der im Hausshaltsplan bei den fortdauernden sächlichen Ausgaben vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichstung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Finanzen verfügt werden.

\$ 3

1. Soweit vom Reich für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden sie in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Landesangestellten und Volksschullehrern von dem Staat oder von der Gemeinde, die zur Zahlung des Diensteinskommens verpflichtet ist, gewährt.

2. Die Bestimmungen in Ziffer 1 finden auf die Wartegelds= und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende

Anwendung.

\$ 4

Der Minister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben des Siedlungsamts des Landes Oldenburg die Summe von 1425 600 RM zu beschafsten und zu diesem Zweck langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Lasten des Landes Oldenburg zu Zinss und Tilgungsbedingungen aufzunehmen, die

der Lage des Geldmarktes entsprechen. Die Bestimsmung des § 7 Abs. 2 der Zweiten Durchführungssverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II Seite 195) ist zu beachten.

\$ 5

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 an in Kraft.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Toel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Oldenburg, den 9. Januar 1943.

Der Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Wegener.



Anlage zum Haushaltsgesetz.

Haushaltsplan

des Landes Oldenburg für das Rechnungsjahr 1942.

Gesamtplan.

Einzel- plan	Verwaltung	Einnahme **RM*	Ausgabe RM	Uberschuß (+) Zuschuß (-) RM
1	Staatsministerium,			
	Vertretung in Berlin.			
	Oberverwaltungs-			
	gericht	246 675	1 530 410	- 1 283 735
II	Innere Verwaltung			
	(ohne Landwirtschaft)	1 768 260	4 364 800	- 2596540
III	Innere Verwaltung			
	(Landwirtschaft)	3 775 025	4014810	- 239 785
IV	Kirchen und Schulen	5 047 215	14 998 170	- 9950955
V	Finanzministerium	219 770	991 620	— 771 850
VI	Forstverwaltung	1 166 175	1 104 835	+ 61 340
VII	Allgemeine			
	Finanzverwaltung	23 705 420	8 9 2 3 8 9 5	+14781525
	Gesamfsumme :	35 928 540	35 928 540	